

Privatrecht I

Prüfung (Bachelor) HS 2016

Prof. A.K. Schnyder

Teil I (Bewertung: 60 %)

Fall 1: Lebenshilfe

Franz Meierhans, wohnhaft an der Freiestrasse in Zürich, befindet sich seit längerer Zeit in einer Lebenskrise. Im Gespräch mit Peter Imoberdorf, einem Kollegen aus dem Turnverein, liess sich Meierhans überzeugen, dass er persönlichkeitsfördernde Kurse besuchen sollte. Am 2. Mai 2014 hat Imoberdorf ihn in dessen Wohnung an der Freiestrasse aufgesucht; Imoberdorf ist autorisierter Vertreter der X AG, einer Anbieterin solcher Kurse.

An besagtem 2. Mai unterzeichneten Meierhans und Imoberdorf, Letzterer im Namen der X AG, in der Wohnung von Meierhans einen Vertrag über Kursunterlagen und sechs Seminartage zur Veranstaltung "Wie erfolgreich leben" zum Preis von CHF 6'500.--. Imoberdorf offerierte, wozu er befugt war, dem Meierhans eine Reduktion des Kaufpreises auf CHF 5'500.--, falls er diesen Betrag sofort bezahle. Gleichentags beauftragte Meierhans seine Hausbank entsprechend, und die CHF 5'500.-- wurden der X AG am 5. Mai 2014 überwiesen.

Nach einiger Zeit, und noch vor dem Besuch des ersten Seminartages, hegte Meierhans Zweifel an der Effektivität des Kurses "Wie erfolgreich leben". Am 18. Juli 2014 teilte er der X AG schriftlich mit, er wolle vom Vertrag nichts mehr wissen, und verlangte die CHF 5'500.-- zurück. Die X AG weigert sich bis heute, Meierhans den Betrag zurückzuzahlen.

Fragen:

1. Ist zwischen Meierhans und der X AG ein Vertrag zustande gekommen; wenn ja, mit welchem Inhalt?
2. Hat Meierhans im heutigen Zeitpunkt einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5'500.-- ? Zu beachten ist, dass im schriftlich festgehaltenen Vertrag neben dem Preis und den Leistungen der X AG keine weiteren Punkte geregelt worden sind.
3. Könnte die X AG erfolgreich die Verjährungseinrede erheben?

Prüfen Sie die gestellten Fragen gestützt auf die Allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts (sog. OR AT).

Teil II (Bewertung: 40 %)

Fall 2: Eis im Winter

Paul A und Céline B, beide wohnhaft in Zürich (an unterschiedlichen Adressen), besuchten an einem kalten Sonntagmorgen ein Adventskonzert in der Tonhalle Zürich. Nach dem Ende des Konzerts begaben sie sich zu Célines Wohnung an der Phantasiestrasse 2, um dort den geplanten Brunch einzunehmen.

Der Vorplatz der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 war mit einer dünnen Eisschicht überzogen. Abwart Hartmann hatte es an diesem Sonntag wegen Darmbeschwerden unterlassen, den Vorplatz mit Streusalz zu behandeln. Da A und B gutgelaunt waren, „hüpften“ sie freudevoll dem Hauseingang Phantasiestrasse 2 entgegen. Kurz vor der Eingangstür gab A der B einen liebevoll gemeinten Hieb auf die rechte Schulter. B verlor das Gleichgewicht und rutschte, unglücklich stürzend, gegen eine Hauswand. Sie erlitt mehrere komplizierte Hand- und Armbrüche, die eine mehrwöchige Rehabilitation erforderlich machten. B ist trotz ihres jugendlichen Alters bereits eine erfolgreiche Konzertpianistin.

Fragen:

Was für Ansprüche kann Céline B geltend machen:

- a) gegen die Hauseigentümerin der Liegenschaft Phantasiestrasse 2?
- b) gegen Hartmann?
- c) gegen Paul A?

Welche Regressansprüche haben die etwaigen Haftpflichtigen untereinander? Was gilt diesbezüglich, wenn die Haftpflichtversicherung Z für ihre Versicherungsnehmerin, die Hauseigentümerin, Leistungen an Céline B erbracht hat?

Privatrecht I
Prüfung (Bachelor) HS 2016 Prof. A.K. Schnyder

Fall 1: Lebenshilfe (Bewertung 60 %)

FRAGE 1: Ist zwischen Meierhans und der X AG ein Vertrag zustande gekommen; wenn ja, mit welchem Inhalt?	
1. Allgemeine Voraussetzungen des Zustandekommens eines Vertrages	1
Damit ein Vertrag zustande kommt, ist gemäss Art. 1 OR die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich (Konsens).	1
Zwischen Franz Meierhans und der X AG fanden keine [direkten] Willensäusserungen statt.	1
Hingegen wurden Willenserklärungen zwischen Franz Meierhans und Peter Imoberdorf ausgetauscht. Geprüft werden muss, ob zwischen ihnen ein Konsens hinsichtlich der wesentlichen Vertragspunkte vorliegt.	1
Objektiv wesentlich sind jene Vertragspunkte, welche den unentbehrlichen „Geschäftskern“ des Vertrages ausmachen; insbesondere die Vertragsparteien sowie Leistung und Gegenleistung.	(-)
- Gegenstand des Vertrages: Kursunterlagen und 6 Seminartage zur Veranstaltung „Wie erfolgreich leben“;	1
- Vertragsparteien: Franz Meierhans und X AG (zu Peter Imoberdorf als direktem Stellvertreter der X AG vergleiche 3.).	1
2. Bestimmung des Kaufpreises	
Zu prüfen ist, ob zwischen den Vertragsparteien ein Konsens hinsichtlich des Kaufpreises vorliegt.	(-)
Es sind zwei Lösungsvarianten zulässig, wobei Punkte nur einmal vergeben werden:	
a) Unbedingter Vertrag unter Anwesenden:	
Meierhans und Imoberdorf (im Namen der X AG) einigen sich auf den Preis von CHF 6`500.--. Der Vertrag kommt über diesen Preis zustande.	2
Das Anbieten einer Reduktion des Kaufpreises auf CHF 5`500.-- ist eine Offerte zur Vertragsänderung:	2
Erfolgt die sofortige Bezahlung, die im Belieben des Meierhans steht, reduziert sich der Preis.	1
b) [Eher abzulehnen, aber vertretbar:]	
Der Vertrag über CHF 6`500.-- kommt resolutiv bedingt zustande:	(2)
Wird der Betrag von CHF 5`500.-- bezahlt, fällt der ursprüngliche Vertrag dahin bzw. wird abgelöst:	(2)

Der Vertrag über CHF 5`500.-- ist suspensiv bedingt; er realisiert sich bei Leistung dieses Betrages.	(1)
3. Gültige Stellvertretung als besondere Voraussetzung des Zustandekommens des Vertrages	
Folgende Voraussetzungen müssen für eine gültige direkte Stellvertretung erfüllt sein: <ul style="list-style-type: none"> - Handeln in fremdem Namen - Vertretungsmacht - Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit 	
a) Handeln in fremdem Namen Der Vertreter muss dem Dritten ausdrücklich oder konkludent zu erkennen geben, dass ein Vertretungsgeschäft und kein Eigengeschäft abgeschlossen werden soll: Art. 32 Abs. 2 OR. <i>Subsumtion:</i> Imoberdorf unterzeichnet den Vertrag „im Namen der X AG“. Damit handelt Imoberdorf in fremdem Namen.	1 1
b) Vertretungsmacht Damit der Vertreter eine andere Person direkt berechtigen oder verpflichten kann, muss er dazu ermächtigt sein (Art. 32 Abs. 1 OR). Diese Berechtigung kann durch eine Vollmacht erteilt werden. Der Akt der Erteilung der Vollmacht („Bevollmächtigung“) stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft dar. Es gilt grundsätzlich Formfreiheit (Art. 11 Abs. 1 OR). <i>Subsumtion:</i> Imoberdorf ist autorisierter Vertreter der X AG und war gemäss Sachverhalt zur Offerierung einer Kaufpreisreduktion bei sofortiger Bezahlung befugt. Imoberdorf hatte Vertretungsmacht inne.	1 1 1
c) Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit Die vertretene Person muss handlungsfähig sein, beim Vertreter genügt die Urteilsfähigkeit. <i>Subsumtion:</i> Es gibt keine Angaben im Sachverhalt, weshalb eine der Parteien nicht handlungsfähig sein sollte.	1 1
4. Ergebnis	
Zwischen Meierhans und der X AG ist ein Vertrag über die Kursunterlagen und sechs Seminartage zur Veranstaltung „Wie erfolgreich leben“ zum Preis von CHF 5`500.-- zustande gekommen.	1

FRAGE 2: Hat Meierhans im heutigen Zeitpunkt einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5`500.--? Zu beachten ist, dass im schriftlich festgehaltenen Vertrag neben dem Preis und den Leistungen der X AG keine weiteren Punkte geregelt sind.

Es ist zu prüfen, welche Rechtsbehelfe Meierhans zustehen.

1. Irrtum

Sofern der Irrtum die Willensbildung betrifft, „den Beweggrund zum Vertragsschluss“, spricht man von einem Motivirrtum. Grundlage bildet eine falsche oder fehlende Vorstellung in Bezug auf eine Eigenschaft des Vertragsgegenstandes. 1

Motivirrtum ist grundsätzlich unwesentlich und verbleibt dementsprechend ohne Auswirkungen auf die Gültigkeit des Vertrages. 1

Damit ein Grundlagenirrtum (sog. qualifizierter Motivirrtum i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR) gegeben ist, muss sich der Irrtum auf einen bestimmten Sachverhalt beziehen, welcher vom Irrenden als „notwendige Grundlage des Vertrages“ betrachtet worden ist und nach Treu und Glauben auch im Geschäftsverkehr als ebendiese betrachtet werden darf. 2

Dem Sachverhalt ist lediglich zu entnehmen, dass Meierhans an der Effektivität des Kurses Zweifel hegt, allerdings bevor der Kurs überhaupt begonnen hat, weshalb sich dessen Effektivität noch gar nicht abschliessend beurteilen lässt. Besagte Zweifel reichen zur Geltendmachung eines Grundlagenirrtums offensichtlich nicht aus. 2

Ein relevanter Irrtum über einen zukünftigen Sachverhalt liegt nicht vor. 2

2. Haustürgeschäft

a) Allgemeines

Zu prüfen ist, ob Meierhans einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5`500.-- hat, da es sich beim Kauf um ein Haustürgeschäft i.S.v. Art. 40a ff. OR gehandelt haben könnte 1

und Meierhans demzufolge allenfalls ein Widerrufsrecht zustünde. 1

Es sind der Geltungsbereich und die besonderen Anwendungsvoraussetzungen von Art. 40a ff. OR zu prüfen. (-)

b) Sachlicher Geltungsbereich

Nach Art. 40a Abs. 1 OR erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich von Haustürgeschäften auf bewegliche Sachen und Dienstleistungen. 1

Subsumtion: Die Kursdurchführung stellt eine Dienstleistung seitens der X AG dar; die Kursunterlagen sind bewegliche körperliche Sachen. 1

c) Persönlicher Geltungsbereich

Kunde gemäss Art. 40a Abs. 1 OR kann nur eine natürliche Person sein, wobei die gemäss Vertrag zu erbringende Leistung für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Kunden bestimmt sein muss. 1

<p><i>Subsumtion:</i> Meierhans ist eine natürliche Person. Die Leistung dient unmittelbar privaten Zwecken, wird doch die Überwindung der persönlichen Lebenskrise durch die Kursteilnahme angestrebt.</p> <p>Zudem ist erforderlich, dass „der Anbieter der Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt hat“ (Art. 40a Abs. 1 lit. a OR).</p> <p><i>Subsumtion:</i> Imoberdorf handelt gemäss Sachverhalt als autorisierter Vertreter der X AG. Die X AG bietet die Kurse gewerbsmässig an.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>d) Besondere Vertragsanbahnung</p> <p>Dem Kunden steht gemäss Art. 40b Abs. 1 OR ein Widerrufsrecht zu, sofern der Anbieter dem Kunden ein Angebot gemacht hat: an seinem Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbarer Umgebung (lit. a).</p> <p>Damit von einem Angebot seitens des Anbieters ausgegangen wird, muss die Initiative zum Abschluss des Vertrages von ebendiesem ausgegangen sein.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Gemäss Sachverhalt liess sich Meierhans von Imoberdorf überzeugen, dass er persönlichkeitsfördernde Kurse besuchen solle. Die Initiative ging von Imoberdorf aus.</p> <p>Das Angebot muss unter einem der in Art. 40b Abs. 1 lit. a-c OR angeführten Umstände erfolgt sein. Das Widerrufsrecht steht dem Kunden zu, wenn ihm das Angebot in seinen Wohnräumen gemacht worden ist.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Gemäss Sachverhalt hat Imoberdorf Meierhans am 2. Mai in dessen Wohnung an der Freiestrasse aufgesucht. Meierhans nimmt das ihm von Imoberdorf unterbreitete Angebot an; der Kaufvertrag wird am selben Tag in der Wohnung von Meierhans unterzeichnet.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(-)</p> <p>1</p>
<p>e) Widerrufsrecht</p> <p>Den Anbieter trifft gemäss Art. 40d Abs. 1 OR eine Orientierungsobliegenheit.</p> <p>Orientiert er den Kunden nicht oder nicht in der von Gesetzes wegen vorgeschriebenen Form, so entfaltet der Vertrag zwar Gültigkeit, jedoch beginnt die in Art. 40e Abs. 2 lit. b vorgesehene Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen;</p> <p>der Kunde kann dann den Vertrag jederzeit widerrufen.</p> <p>Damit die Frist zu laufen beginnt, muss der Anbieter den Kunden schriftlich über das Widerrufsrecht sowie über Form und Frist des Widerrufs unterrichten und ihm seine Adresse bekannt geben (Art. 40d Abs. 1 OR).</p> <p><i>Subsumtion:</i> Gemäss Sachverhalt enthält der schriftlich festgehaltene Vertrag neben dem Preis und den Leistungen der X AG keine weiteren Punkte. Meierhans wurde nicht gesetzeskonform über sein Widerrufsrecht informiert, weshalb die Widerrufsfrist von 14 Tagen nie zu laufen begonnen hat.</p> <p>[Das Widerrufsrecht verwirkt erst mit Ablauf von zehn Jahren vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an gerechnet (CHK-Kut OR 40a-g N 50).]</p>	<p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>1</p> <p>(-)</p>

<p>f) Fazit</p> <p>Das Widerrufsrecht besteht, denn die Widerrufsfrist hat nicht zu laufen begonnen. Meierhans kann sein Widerrufsrecht ausüben.</p> <p>Die Parteien haben bereits empfangene Leistungen zurückzuerstatten (Art. 40f Abs. 1 OR). Der vorvertragliche Zustand wird wiederhergestellt.</p> <p>Meierhans hat einen Anspruch auf Rückzahlung der CHF 5`500.--.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>FRAGE 3: Könnte die X AG erfolgreich die Verjährungseinrede erheben?</p>	
<p>Fraglich ist, ob der Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises (nicht der Anspruch auf Ausübung des Widerrufsrechts!) verjährt ist.</p> <p>Grundsätzlich sind bereits empfangene Leistungen zurückzuerstatten (Art. 40f Abs. 1 OR).</p> <p>Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung geschieht dies für Geldleistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung, so dass die einjährige Verjährungsfrist nach Art. 67 OR zum Zug kommt (Art. 62 ff. OR) (BGE 137 III 243 E 4.5).</p> <p>Art. 67 OR sieht vor, dass der Bereicherungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, verjährt ist.</p> <p>Am 18. Juli 2014 teilt Meierhans der X AG schriftlich mit, er wolle vom Vertrag nichts mehr wissen und verlange die CHF 5`500.-- zurück.</p> <p>Meierhans gibt die Widerrufserklärung in der durch Art. 40e Abs. 1 OR gesetzlich vorgeschriebenen Form ab. Er ist im entsprechenden Zeitpunkt ohne weiteres über die Bereicherung der X AG im Bild. Es ist Meierhans möglich und zumutbar, die Rückforderung auf dem Rechtsweg innerhalb eines Jahres einzuleiten.</p> <p>Erhebt die X AG im heutigen Zeitpunkt die Verjährungseinrede, so hat sie damit Erfolg, da die Forderung von Meierhans aus ungerechtfertigter Bereicherung gestützt auf Art. 62 ff. OR nach Ablauf eines Jahres, vom 18. Juli 2014 an gerechnet, verjährt ist.</p> <p><i>Auch zulässig, da in der Lehre teilweise vertreten:</i></p> <p>Rückforderungsanspruch als vertraglicher oder quasivertraglicher Rückabwicklungsanspruch; Regeln der Vertragsrückabwicklung.</p> <p>Danach Möglichkeit der Zehnjahresfrist nach Art. 127 OR (vom Bundesgericht explizit verworfen: BGE 137 III 243, 253 f.).</p>	<p>2</p> <p>(-)</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p> <p></p> <p>(3)</p> <p>(2)</p>
<p>Total Fall 1</p>	<p>60 P.</p>

Fall 2: Eis im Winter (Bewertung 40 %)

a) Ansprüche von Céline B gegen die Hauseigentümerin der Liegenschaft Phantasiestrasse 2	
1. Anspruch von Céline B gegen die Hauseigentümerin der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 aus Werkeigentümerhaftung	
<p>a) Allgemeines</p> <p>Céline könnte gegen die Hauseigentümerin einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens und allenfalls auf Genugtuung aus Werkeigentümerhaftung gestützt auf Art. 58 OR haben.</p> <p>Es handelt sich dabei um eine einfache Kausalhaftung.</p> <p>Der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes hat den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Die Haftung nach Art. 58 setzt die Existenz eines Schadens und die (adäquat kausale) Verursachung dieses Schadens durch einen Werkmangel voraus.</p>	<p>1</p> <p>(-)</p> <p>1</p>
<p>b) Werk</p> <p>Als Werke gelten stabile Bauten, die mit dem Erdboden direkt oder indirekt dauerhaft verbunden sind, künstlich, also von Menschenhand, hergestellt, abgeändert oder angeordnet sowie vollendet wurden.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Der Vorplatz der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 ist als Werk zu qualifizieren, welches mit dem Erdboden fest verbunden, künstlich hergestellt sowie vollendet ist.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>c) Werkmangel</p> <p>Ein Werk kann einerseits mangelhaft sein aufgrund von fehlerhafter Anlage oder Herstellung; andererseits kann ein Werkmangel durch mangelhafte Unterhaltung verursacht werden.</p> <p>Von mangelhaftem Unterhalt wird gesprochen, sofern das Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch nicht die erforderliche Sicherheit bietet. Entscheidend sind die Zweckbestimmung des Werks sowie die Zumutbarkeit möglicher Sicherungsmassnahmen.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Das Werk hat nicht die für den bestimmungsgemässen Gebrauch erforderliche Sicherheit geboten. Es entspricht dem bestimmungsgemässen Gebrauch eines Vorplatzes, dass man diesen überquert, um den Hauseingang zu erreichen. Der Vorplatz hätte mit Streusalz behandelt werden müssen. Diese Sicherheitsvorkehrung wäre ebenfalls zumutbar gewesen.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>2</p>
<p>d) Eigentum am Werk</p> <p>Haftbar für einen allfälligen Schaden ist der Werkeigentümer nach Art. 58 Abs. 1 OR.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Die Hauseigentümerin ist auch als die Eigentümerin des Vorplatzes der Liegenschaft anzusehen und damit Haftungssubjekt.</p>	<p>1</p> <p>1</p>

<p>e) Schaden</p> <p>Unter Schaden i.S.v. Art. 41 ff. OR ist eine unfreiwillige Verminderung des Vermögens zu verstehen (Verminderung oder Nichtvermehrung der Aktiven; Vermehrung oder Nichtverminderung der Passiven). Ob durch das fragliche Ereignis ein Schaden entstanden ist, wird nach der sog. Differenztheorie oder -hypothese festgestellt.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Im vorliegenden Fall der Körperverletzung von Céline wird das zu einem Personenschaden führen. Es kommen insbesondere folgende Schadensposten in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arztkosten - möglicherweise eine Erwerbseinbusse während der Zeit des Spitalaufenthalts - mehrwöchige Rehabilitation 	<p>1</p> <p>1</p>
<p>f) Schadenersatzbemessung</p> <p>Nach der rechnerischen Feststellung des Schadens muss der Schadenersatz bemessen werden.</p> <p><i>Subsumtion:</i> im vorliegenden Fall kommen keine Minderungs- oder Herabsetzungsgründe i.S.v. Art. 43 f. OR in Betracht.</p>	<p>(-)</p> <p>1</p>
<p>g) Kausalität</p> <p>Eine weitere Haftungsvoraussetzung ist der Kausalzusammenhang. Bei der Prüfung des Kausalzusammenhanges gehen Lehre und Rechtsprechung in zwei Schritten vor.</p> <p>In einem ersten Schritt wird das Vorliegen des natürlichen Kausalzusammenhanges geprüft. Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre, denkt man sich die Fehlerhaftigkeit des Werkes weg (conditio sine qua non).</p> <p>Ist dieser gegeben, wird in einem zweiten Schritt überprüft, ob der natürliche Kausalzusammenhang auch rechtlich relevant, d.h. adäquat kausal war. Eine Ursache ist für den Schaden dann adäquat kausal, wenn sie nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Schaden von der Art des eingetretenen zu bewirken.</p> <p>Zwischen dem Schaden und dem Werkmangel muss ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang bestehen.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Wäre der Vorplatz mithilfe von Streusalz behandelt worden, wäre er nicht mit einer dünnen Eisschicht überzogen gewesen. Die dünne Eisschicht ist Ausdruck des mangelhaften Unterhalts. Der mangelhafte Unterhalt war natürlich kausal für den Schaden. Wäre der Vorplatz nicht mit einer dünnen Eisschicht überzogen gewesen, so wäre Céline nicht hingefallen.</p> <p>Ebenso zu bejahen ist die Adäquanz. Ein vereister Vorplatz ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge durchaus geeignet, einen Schaden wie den eingetretenen zu bewirken.</p> <p>Ein Grund für die Unterbrechung des Kausalzusammenhanges ist nicht ersichtlich.</p>	<p>(-)</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(-)</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

<p>h) Widerrechtlichkeit</p> <p>Widerrechtlichkeit liegt vor, wenn ein absolut geschütztes Recht oder eine besondere Schutznorm verletzt wurde.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Céline wurde in ihrer physischen Integrität verletzt; dieses Rechtsgut ist durch Art. 11 beziehungsweise 28 ZGB (und ebenso Art. 122 ff. StGB) absolut geschützt.</p> <p>Rechtfertigungsgründe i.S.v. Art. 52 OR sind nicht ersichtlich.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>i) Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Genugtuung (Art. 47 OR) vor?</p> <p>Der Anspruch auf Genugtuung setzt zunächst voraus, dass überhaupt eine Haftung bestehen kann; alle Haftungsvoraussetzungen, mit Ausnahme eines Schadens, müssen daher erfüllt sein.</p> <p>Anstelle des Schadens muss eine immaterielle Unbill von einer gewissen Schwere vorliegen. Ist der erforderliche Schweregrad erreicht, besteht ein Anspruch auf Genugtuung.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Im vorliegenden Fall kann argumentiert werden, dass eine immaterielle Unbill vorliege, denn Céline erlitt mehrere komplizierte Hand- und Armbrüche, was regelmässig mit starken Schmerzen, längeren Krankenhausaufenthalten und gemäss Sachverhalt einer mehrwöchigen Rehabilitation verbunden war. Die Verletzungen wiegen umso schwerer, als Céline B Konzertpianistin ist.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
<p>j) Fazit</p> <p>Céline B hat gegen die Hauseigentümerin der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 einen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung gestützt auf Art. 58 und Art. 47 OR.</p>	<p>1</p>
<p>2. Anspruch von Céline B gegen die Hauseigentümerin der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 aus Geschäftsherrenhaftung</p>	
<p>Falls Art. 58 und Art. 55 OR in Konkurrenz geraten, geht Art. 58 vor.</p> <p>Prüft jemand nur Art. 55 (was an sich nicht naheliegend ist), können nachstehende Punkte vergeben werden.</p>	
<p>a) Allgemeines</p> <p>Gemäss Art. 55 Abs. 1 OR haftet der Geschäftsherr für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, sofern ihm der Sorgfaltsbeweis nicht gelingt. Bei der Geschäftsherrenhaftung handelt es sich um eine milde Kausalhaftung. Nicht von Bedeutung ist, ob die Hilfsperson ein Verschulden trifft (CHK-Müller, OR 55 N 2).</p>	<p>(1)</p>
<p>b) Schaden (inkl. Schadenersatzbemessung)</p> <p>Siehe die Ausführungen unter a) 1. e) und f).</p>	<p>(2)</p>

<p>c) Widerrechtlichkeit</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. h).</p>	<p>(2)</p>
<p>d) Unterordnungsverhältnis zwischen Geschäftsherr und Hilfsperson</p> <p>Haftungssubjekt ist der Geschäftsherr. Wesentlich für die Qualifikation einer Person als Geschäftsherrin ist das Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis zwischen ihr und der Hilfsperson. In der Regel ergibt sich das Unterordnungsverhältnis aus dem Arbeitsvertrag. Seltener ist ein Unterordnungsverhältnis beim einfachen Auftrag.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Der Sachverhalt enthält keine Angaben in Bezug auf die (vertragliche) Beziehung zwischen der Hauseigentümerin und Hartmann; vermutlich ist die Hauseigentümerin die Auftraggeberin von Hartmann. Hartmann hat die Weisungen der Hauseigentümerin zu befolgen, weshalb ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis vorliegt.</p>	<p>(1)</p> <p>(1)</p>
<p>e) Dienstliche oder geschäftliche Verrichtung</p> <p>Nach der traditionellen Lehre und Rechtsprechung erfolgt die Schädigung in Ausübung der dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung, sofern zwischen der schädigenden Handlung und den Aufgaben der Hilfsperson ein funktioneller Zusammenhang besteht. Demnach muss der Schaden in direktem Zusammenhang mit der vom Geschäftsherrn aufgetragenen Tätigkeit verursacht worden sein. Fehlt dieser funktionelle Zusammenhang, qualifiziert sich die schädigende Handlung als privates Verhalten der Hilfsperson, für welches diese nach Art. 41 OR alleine verantwortlich ist.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Hartmann kam seiner Pflicht aus dem Auftragsverhältnis nicht nach, nämlich (unter anderem) den Vorplatz der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 mit Streusalz zu behandeln. Hartmann hat den Schaden gerade aufgrund der Vernachlässigung seiner dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtung verursacht.</p>	<p>(1)</p> <p>(1)</p>
<p>f) Befreiungsbeweis</p> <p>Der Geschäftsherr haftet nach Art. 55 Abs. 1 OR nur, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.</p> <p><i>Subsumtion:</i> Der Sachverhalt schweigt sich in Bezug auf die Sorgfalt der Geschäftsherrin bei Auswahl, Instruktion und Überwachung der Hilfsperson aus. Ob sie die gebotene Sorgfalt angewendet hat, muss daher offen bleiben.</p>	<p>(1)</p> <p>(1)</p>
<p>g) Kausalzusammenhang zwischen der Handlung (oder Unterlassung) der Hilfsperson und dem Eintritt des Schadens</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. g).</p>	<p>(5)</p>
<p>h) Genugtuung</p> <p>Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. i).</p>	<p>(3)</p>

i) Fazit	
Céline B hat gegen die Hauseigentümerin der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 möglicherweise einen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung gestützt auf Art. 55 und 47 OR.	(1)
b) Ansprüche von Céline B gegen Hartmann	
Hat Céline B gegen Hartmann einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens und allenfalls auf Genugtuung gestützt auf Art. 41 ff. OR?	
1. Schaden	
Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. e).	
2. Kausalität	
Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. g). Wird die Kausalität nur hier geprüft, sind besondere Ausführungen zur hypothetischen Kausalität (Schadensherbeiführen durch Unterlassen) zu machen. Punkte werden insgesamt nur einmal vergeben.	
3. Widerrechtlichkeit	
Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. h).	
4. Verschulden	
Weiter ist zu prüfen, ob der Haftpflichtige gemäss Art. 41 gehandelt hat.	
Die erste Voraussetzung ist die Urteilsfähigkeit, deren Vorliegen nach Art. 16 ZGB vermutet wird. Urteilsfähig ist, wer die Auswirkungen seines Verhaltens erkennt (intellektuelle Komponente) und die Willenskraft besitzt, dieser Einsicht entsprechend zu handeln (voluntative Komponente).	1
<i>Subsumtion:</i> Mangels anderer Hinweise im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Hartmann urteilsfähig war in Bezug auf die konkrete Unterlassung. Er war sich bewusst, dass, wenn er es unterlässt, den Vorplatz mit Streusalz zu behandeln, sich bei der Kälte eine Eisschicht bilden kann (intellektuelle Komponente). Obwohl ihm dies bewusst war, hat er es unterlassen, einen Stellvertreter zu beauftragen, welcher an seiner Stelle die Hauswartstätigkeit verrichtete (voluntative Komponente).	1
In objektiver Hinsicht muss das fragliche Verhalten vorwerfbar sein; das ist der Fall, wenn der Haftpflichtige vorsätzlich oder wenigstens fahrlässig gehandelt hat.	1
Ein Verhalten ist fahrlässig, wenn es die nach den Umständen gebotene Sorgfalt ausser Acht lässt.	1
<i>Subsumtion:</i> Hartmann hat nicht vorsätzlich gehandelt. Dem Sachverhalt können keine Anhaltspunkte entnommen werden, wonach Hartmann mit Wissen und Willen gehandelt hat. Das Unterlassen des Enteisens des Vorplatzes stellt jedoch eine Gefahr dar. Ein durchschnittlich sorgfältiger Dritter hätte in der Situation des Schädigers wohl einen Ersatz zur Erledigung der Hauswartsarbeit aufgeboden. Das Verhalten ist zumindest leichtfahrlässig.	1

5. Genugtuung	
Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. i).	
6. Fazit	
Céline B hat gegen Hartmann aus Art. 41 ff. OR einen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung.	1
c) Ansprüche von Céline B gegen Paul A	
Hat Céline B gegen Paul A einen Anspruch auf Ersatz ihres Schadens und allenfalls auf Genugtuung aus Art. 41 ff. OR?	
1. Schaden	
Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. e).	
2. Kausalität	
Siehe dazu die theoretischen Ausführungen unter a) 1. g).	
<i>Subsumtion:</i> Hätte Paul A ihr keinen Hieb gegeben, hätte sie nicht das Gleichgewicht verloren und wäre nicht gegen die Wand gestürzt. In der Folge hätte Céline B keine Hand- und Armbrüche erlitten. Der Hieb war natürlich kausal für den Sturz und somit auch für den Schaden.	1
Ein Hieb auf die Schulter ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, eine Person, welche sich auf Glatteis bewegt, aus dem Gleichgewicht zu bringen und so einen Sturz und die davon herrührenden Verletzungen bzw. den Schaden zu verursachen.	1
Natürliche und adäquate Kausalität können bejaht werden.	(-)
3. Widerrechtlichkeit	
Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. h).	
4. Verschulden	
Siehe dazu die Ausführungen unter b) 4.	
5. Genugtuung	
Siehe dazu die Ausführungen unter a) 1. i).	
6. Fazit	
Céline B hat gegen Paul A aus Art. 41 ff. OR einen Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung.	1

d) Welche Regressansprüche haben die etwaigen Haftpflichtigen untereinander? Was gilt diesbezüglich, wenn die Haftpflichtversicherung Z für ihre Versicherungsnehmerin, die Hauseigentümerin, Leistungen an Céline B erbracht hat?

<p>1. Verhältnis Hauseigentümerin der Liegenschaft Phantasiestrasse 2 / Hartmann und Paul A</p>	
<p>Nach hier vertretener Lösung haftet die Hauseigentümerin aus Art. 58 OR, also verschuldensunabhängig. Hartmann und Paul A dagegen aus unerlaubter Handlung (Verschulden). In der Regel trägt derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist (Art. 51 Abs. 2 OR).</p>	1
<p>Der Kausalhaftpflichtige, der die Forderung des Geschädigten erfüllt hat, kann grundsätzlich auf den Verschuldenshaftpflichtigen den Regress in vollem Umfang ausüben.</p>	2
<p>Gemäss Fragestellung hat die Haftpflichtversicherung Z für ihre Versicherungsnehmerin, die Hauseigentümerin, Leistungen erbracht.</p>	1
<p>Der Versicherer hat gegenüber Drittpersonen insoweit ein Regressrecht, als er den Geschädigten gestützt auf den Versicherungsvertrag entschädigt hat.</p>	1
<p>Der Haftpflichtversicherung Z steht ein Regressrecht gegen die Verschuldenshaftpflichtigen Hartmann und Paul A zu.</p>	1
<p>2. Verhältnis Hartmann / Paul A</p>	
<p>Nach hier vertretener Auffassung haften Hartmann und Paul A aus unerlaubter Handlung nach Art. 41 ff. OR. Falls Hartmann und Paul A in Anspruch genommen werden könnten, beziehungsweise sie sich einer Regressforderung der Haftpflichtversicherung Z gegenübergestellt sehen, bestimmt der Richter, ob und in welchem Umfang die Ersatzpflichtigen einen Regress gegeneinander ausüben können (Art. 50 Abs. 2 OR). Dabei spielt primär die individuelle Grösse des Verschuldens eine Rolle.</p>	1

Total Fall 2	40 P.
---------------------	--------------

Gesamttotal **100 P.**